



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 304/218

A-6010 Innsbruck, am 4. März 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508 - 157
Sachbearbeiter: Dr. Wolf
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>9</u> -GE/19 <u>py</u>
Datum: 27. MRZ. 1994
Verteilt <u>28. April 1994</u> <i>df.</i>

H. Sonnegger

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Studienrichtung Zahnmedizin;
Stellungnahme

Zu GZ 68.270/2-I/B/5A/94 vom 22.1.1994

Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin besteht aus der Sicht der von der Tiroler Landesregierung wahrzunehmenden Interessen kein Einwand.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollte jedoch die Reprobationsfrist von mindestens sechs Monaten im Falle der Prüfungswiederholungen nach § 9 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 und 4 überdacht werden. Im besonderen gilt dies im Falle des § 14 Abs. 4. Es ist nicht erkennbar, warum hier bereits für die erstmalige Wiederholung eine sechsmonatige Frist vorgesehen wird. Wenngleich davon Interessen des Landes nicht unmittelbar betroffen sind, stellt

sich doch die Frage, ob die mit einer derart lang bemessenen Reprobationsfrist zwangsläufig verbundenen Studienverzögerungen angemessen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl